Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 27 (1911)

Heft: 41

Rubrik: Allgemeines Bauwesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Nr. 41

Organ für die schweiz. Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe, deren Innungen und Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft

XXVII. Band

Direktion: Walter Henn-Holdinghausen.

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20
Inserate 20 Cts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 11. Januar 1912.

Wochenspruch: Das Beste, was uns zugemessen,
Ist das Hoffen und das Vergessen.

Ausstellungswesen.

Schweizerische Fachausstellung für das Gastwirtschaftsgewerbe in Zürich 1912. (Korr.). Der Schweizerische Wirteverein veranstaltet, wie bereits gemeldet, vom 18. Mai bis 9. Juni dieses Jahres auf dem ehemaligen Tonhalleplatz — im Mittelpunkt der Stadt Zürich — eine schweizerische Fachausstellung für das Gastwirtschaftsgewerbe mit dem doppelten Zweck, dem Gewerbe und der Industrie Gelegenheit zu geben, alles was mit dem modernen Gastwirtsgewerbe (Hotelerie und Wirtschaft) in direkter oder indirekter Beziehung steht, zu zeigen und ferner dem Gastwirtestand in mustergültiger Weise alles dasjenige vorzuführen, was heutzutage von einem rationellen Wirtschaftsbetrieb verlangt wird.

Die Leitung des Unternehmens ist sachkundigen Personen anvertraut, die Stadt Zürich hat das schöne Ausstellungsgelände gratis zur Verfügung gestellt, während der Dauer der Ausstellung wird die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Wirtevereins, sowie der VII. Schweizerische Wirtetag in Zürich stattfinden, sodaß der Zweck der Ausstellung jedenfalls in vollem Umfange erreicht wird.

Der Anmeldetermin geht bis 1. Februar. Die Anmeldungen werden, soweit möglich, der Reihenfolge nach berücksichtigt. Später etwa eingehende Anmeldungen können nur unter Vorbehalt angenommen werden.

Das Bureau der Ausstellung befindet sich im Metropol, Börsenstraße 10, woselbst die Anmeldeformulare und Programme, sowie die allgemeinen Ausstellungsbedingungen gratis erhältlich sind.

Allgemeines Bauwesen.

Wasserversorgung Töß (Zürich). Zur richtigen Fassung der Gäzibrunnenquelle in der sogen. Rieterwiese wurden von der Gemeinde mit den Winterthurer Firmen: Gebr. Sulzer und Heinrich Leemann, Baumeister, betr. Lieferung von Zentrifugalpumpe, Elektromotor und Hütte bezügliche Abmachungen getroffen.

Wasserversorgungs-Projekt für Konolfingen-Stalden im bernischen Emmental. Die Gemeindeversammlung erteilte dem Gemeinderat Auftrag, die nötigen Schritte zu tun, um der Gemeinde und der Ortschaft Konolfingen-Stalden entweder in Verbindung der Gemeinde Gysenstein (welche dem Vernehmen nach in dieser Sache ebenfalls Beschlüsse gefaßt haben soll) und Privaten oder, wenn dies nicht möglich wäre, auf eigene Rechnung zu einer richtigen Trinkwasser- und Hydrantenversorgung zu verhelfen. Ebenso wurde nahezu einstimmig die Garantie übernommen für den noch nicht gesicherten Teil der Kosten der Vorstudien für das projektierte Drainage der Stalden-Ursellen-Konolfingen- und

GEWERBEMUSEUM WINTERTHUR

Jul. Honegger & Cie., Zürich I

Lager: Rüschlikon — Spezialitäten: — Bureau: Talacker 11

Parallel gefräste Tannenbretter in allen Dimensionen. Dach-, Gips- und Doppellatten. Föhren ○ Lärchen.

la slav. Eichen in grösster Auswahl. „ rott. Klotzbretter „ Nussbaumbretter slav. Buchenbretter, gedämpft, parallel gefräst und astrein. 4278

Ahorn, Eschen Birn- und Kirschbäume russ. Erlen, Linden, Ulmen, Rüstern.

Hünigenmöser in Verbindung mit der Kanalisation der Ortschaft Konolfingen-Stalden, jedoch mit der bestimmten Voraussetzung, daß die interessierten Grundeigentümer im Verhältnis ihres Nutzens ebenfalls nach Möglichkeit daran beitragen.

Wasserversorgung Wölflinswil (Aargau). Ein schönes Neujahrsgeschenk hat die Einwohnergemeindeversammlung Wölflinswil vom 29. Dez. 1911 sich selber gemacht. Ein kulturell wichtiges Denkmal hat sie sich gesetzt durch die Schaffung einer Wasserversorgung mit Hydrantenanlage. Nachdem sie schon vor Jahren eine elektrische Licht- und Kraftanlage erstellt hat, zählt sie nun mit dieser Neugründung zu den fortschrittlichst gesinnten Gemeinden des Fricktals.

Tarifvertrag im schweizerischen Spengler- und Installateurberuf.

Zwischen dem Schweizerischen Spenglermeister- und Installateurverband und dem Schweizerischen Metallarbeiterverband, beiderseits eingetragene Genossenschaften, namens ihrer beidseitigen Sektionen, Gruppen und Mitglieder und in für dieselben verbindlicher Weise ist nachfolgender, rechtsgültiger Vertrag vereinbart worden:

Die normale Arbeitszeit beträgt:

1. 53½ Stunden pro Woche ab 1. Januar 1912 für die Städte Basel, Bern, La Chaux-de-Fonds, Le Locle und Zürich.
2. 53½ Stunden pro Woche ab 1. Januar 1913 für Luzern und St. Gallen.
3. 56 Stunden pro Woche ab 1. Januar 1912 für die Städte Davos, Herisau, Interlaken, Olten, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, Winterthur, Montreux und Vevey, sowie in Kategorie 1, 2, 3, 4 und 5 domizilierten Metallwarenfabrikation soweit sie nicht dem Arbeitgeberverband schweizerischer Maschinenindustrieller angehören.
4. 56 Stunden pro Woche ab 1. Januar 1913 für Arbon, Baden, Kilchberg, Rüschlikon, Thalwil und St. Moritz.
5. 56 Stunden pro Woche ab 1. Januar 1914 für Aarau, Chur, Liestal, Zug.
6. 59 Stunden, respektive 60 Stunden pro Woche für die übrigen Ortschaften und Gegenden.

Dem Schweizerischen Metallarbeiterverband ist es freigestellt, nach dem 1. Oktober 1914, erstmals auf 1. Januar 1915, für einzelne der unter 6 fallenden Orte eine Reduktion der Arbeitszeit zu beantragen.

Das gleiche gilt für die in den Städten unter 1 und 2 domilizierten Metallwarenfabriken.

Das Schiedsgericht entscheidet endgültig über Annahme oder Ablehnung solcher Anträge.

Die Verteilung der zu treffenden Arbeitszeit auf die Wochentage selbst wird von den örtlichen Meisterorganisationen nach Anhörung der lokalen Arbeiterorganisationen in einheitlicher und für sämtliche Werkstätten auf dem Platze verbindlicher Weise geregelt.

Für Genf, Freiburg und Lausanne, die vorläufig nicht in den Vertragsbereich mit einbezogen werden, finden indessen die in Abschnitt III niedergelegten Vertragsbestimmungen in Fällen von Kollektivstreitigkeiten zwischen Angehörigen der Vertragsparteien gleichwohl Anwendung.

Der Vertrag gilt für die Dauer von 6 Jahren laufend vom 1. Januar 1912 an, und kann beidseitig sechs Monate vor Ablauf auf den 31. Dez. 1917 in dem Sinne gekündet werden, daß gleichzeitig von der kündenden Partei Verhandlungen zur Festlegung eines neuen Vertrags verlangt werden. Erfolgt eine Kündigung nicht, so gilt der Vertrag je ein weiteres Jahr.

Allfällige Differenzen über die Auslegung der Vertragsbestimmungen und daraus resultierende Konfliktfälle unterliegen schiedsgerichtlicher Beurteilung. Ein gleiches gilt hinsichtlich anderer kollektiver Differenzen aus dem Arbeitsverhältnis, sofern auf lokalem Boden oder durch Vermittlung beider Zentralleitungen eine Einigung nicht erzielt werden kann.

Die unterzeichneten Vertragsparteien verpflichten sich, für die loyale Durchführung und Innehaltung der vertraglichen Verpflichtungen und der vom Schiedsgericht gefällten Urteile Sorge zu tragen. Während der Vertragsdauer dürfen von keiner Partei Störungen des Arbeitsverhältnisses oder Maßregelungen vorgenommen werden. Eine Vertragsverletzung liegt auch dann vor, wenn